Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
19. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 82. Verordnung, eine Änderung der Vorschriften über die zweite juristische Staatsprüfung betr. S. 373. — Nr. 83. Bekanntmachung, eine weitere Abänderung des der Bekanntmachung vom 26. Januar 1864 beigefügten Verzeichnisses über die Zuweisung der in den Oberlausitzer Parochien lebenden fremden Konfessionsverwandten an die Geistlichen ihres Glaubens betr. S. 374. — Nr. 84. Nachtrag zu den Statuten des Königlich Sächsischen Verdienstordens. S. 375. — Nr. 85. Nachtrag zu den Statuten des Königlich Sächsischen Albrechtsordens. S. 376. — Nr. 86. Bekanntmachung, die Erweiterung der Befugnisse des Staatseichamtes zu Bautzen betr. S. 377. — Nr. 87. Bekanntmachung, die Postordnung vom 20. März 1900 betr. S. 377. — Nr. 88. Verordnung, die kirchlichen Begräbnisfeierlichkeiten auf den evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Gottesäckern betr. S. 379. — Nr. 89. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1906 über das Ausscheiden der Stadtgemeinden Plauen und Zwickau aus den gleichnamigen Bezirksverbänden. S. 380. — Nr. 90. Verordnung, die Vorführungen mit Kinematographen betr. S. 381. — Nr. 91. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1906, die Umgestaltung des Landeskulturrates betr. S. 385. — Nr. 92. Kirchengesetz zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891, die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betr. S. 393. — Nr. 93. Bekanntmachung, betr. den Text des vorgedachten Kirchengesetzes. S. 394.

Nr. 82. Verordnung,

eine Änderung der Vorschriften über die zweite juristische Staatsprüfung betreffend;

vom 17. November 1906.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die Verordnung, die zweite juristische Staatsprüfung betreffend, vom 11. Oktober 1889 (G.- u. V.-Bl. S. 93 flg.), dahin geändert:

I. Am Schlusse des § 5 wird hinzugefügt:

g) Besteht der Referendar die mündliche Prüfung nicht, so kann ihm die Kommission für die künftige anderweite Prüfung die Fertigung der schriftlichen Arbeiten ganz oder zum Teil erlassen.